

12.02.93

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am 11. Februar 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/4309 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Patentgesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 12/3630 -**

mit den folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 16 a Abs. 2 die Worte "und über das Verfahren in Patentstreitsachen (§§ 143 bis 146)" durch die Worte "über die Klagenkonzentration und über die Patentberühmung (§§ 145 und 146)" zu ersetzen.
2. Artikel 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

'2. In Absatz 3 werden die Worte "eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes" durch die Worte "einer nach Maßgabe von Absatz 1 betrauten Person" ersetzt.'

- 2 -

Fristablauf: 05.03.93

Erster Durchgang: Drs. 601/92

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

'Artikel 7

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 932) aufgeführte Maßgabe wird durch folgende Maßgabe ersetzt:

"Wer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) erfüllte, kann auf Antrag als Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessor anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung."'

4. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.,

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Februar 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.